

ANHANG 2a

Unterstützungsvertrag für die Ausrichtung einer Lebenspartnerrente (Art. 38 des Vorsorgereglements)

zwischen

Versicherte Person (Name Vorname / Geburtsdatum)

und

Lebenspartner/in (Name Vorname / Geburtsdatum)

1. Der vorliegende Unterstützungsvertrag dient dazu, allfällige reglementarische Hinterlassenenansprüche der überlebenden Lebenspartnerin/des überlebenden Lebenspartners gemäss Vorsorgereglement der Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE) zu wahren.

2. Die Parteien bestätigen, die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gemäss Artikel 38 des Vorsorgereglements zur Kenntnis genommen zu haben und anerkennen die darin festgelegten Bedingungen.

3. Die Parteien halten übereinstimmend fest, dass sie unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind, als Lebenspartner seit (Datum) einen gemeinsamen Haushalt führen und seit dem vorgenannten Datum ununterbrochen zusammenleben.

4. Die Parteien bestätigen, während der Dauer des Zusammenlebens gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft zu sorgen. Die gegenseitige Unterstützungspflicht wird namentlich durch Geldzahlung, Besorgen des Haushaltes, Betreuen der Kinder oder durch Mithilfe im Beruf oder Gewerbe des anderen geleistet. Ist nichts anderes vereinbart, endet die gegenseitige Unterstützungspflicht mit der Beendigung des Zusammenlebens.

Allfällige Ergänzungen der Parteien zur Unterstützungspflicht:

.....

5. Die überlebende Lebenspartnerin/der überlebende Lebenspartner hat nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person mit dafür geeigneten Belegen (z.B. Wohnsitznachweis) nachzuweisen, dass die reglementarischen Voraussetzungen der Lebenspartnerrente erfüllt sind. Die SVE ist befugt, die Anspruchsberechtigung aufgrund der dannzumaligen tatsächlichen Verhältnisse zu prüfen.

6. Bei Bezug einer Lebenspartnerrente verpflichtet sich die überlebende Lebenspartnerin/der überlebende Lebenspartner, der SVE ihre/seine (Wieder-)Verheiratung oder den Abschluss eines neuen Unterstützungsvertrages unverzüglich zu melden.

7. Die versicherte Person verpflichtet sich, der SVE eine Aufhebung des Unterstützungsvertrages unverzüglich zu melden.

Die **Unterschrift der versicherten Person auf diesem Unterstützungsvertrag muss durch ein Notariat amtlich beglaubigt werden**. Der vorliegende Unterstützungsvertrag ist der Sulzer Vorsorgeeinrichtung, Postfach, 8401 Winterthur, zu Lebzeiten der versicherten Person einzureichen.

Ort, Datum:

Unterschriften:

.....

Versicherte Person

.....

Lebenspartnerin/Lebenspartner